

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0028/2017/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 15.05.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2017	öffentlich

Förderung der Jugendarbeit Antrag Schulverein Haseldorfer Marsch

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haseldorf stellt Haushaltsmittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Vereine und Verbände haben die Möglichkeit Anträge an die Gemeinde zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es liegt ein Antrag des Schulvereines Haseldorfer Marsch für die Förderung der Jugendarbeit vor. Die Förderung wurde in Höhe von 496 € beantragt. Die Aufteilung zwischen den Gemeinden Haseldorf und Haselau mit dem Schlüsseln 60 / 40 erfolgen. Somit beträgt der Anteil der Gemeinde Haseldorf 297,60 €.

Finanzierung:

Beim Produkt 36210.531800 sind Mittel in Höhe von 1.000 € zur Verfügung gestellt.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss beschließt dem Antrag des Schulvereines Haseldorfer Marsch mit einer Förderung von 297,60 € zu entsprechen.

Schölermann
Bürgermeister

Anlagen:

Antrag Schulverein Haseldorfer Marsch



1. Vorsitzende : Sandra Markmann
Altenfeldsdeich 23
25489 Haseldorf
Tel.: 04129/374

Amtsausschuss Haseldorf / Haselau
Herrn Uwe Schölermann

Haseldorf, 09.04.2017

Antrag auf Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinden für das Jahr 2017

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Namen des Schulvereins Haseldorfer Marsch, möchte ich die diesjährigen Fördergelder für folgende Projekte beantragen:

Zum ersten Mal unterstützen wir in diesem Jahr ein Projekt, welches von unserer Musiklehrerin Frau Arntz begleitet wird. „Klasse! Wir singen“ ist ein großes Gesangstreffen für Kinder und wird im Mai 2017 nach Hamburg kommen. Um das gemeinsame Singen wieder stärker zu kultivieren, hat der Braunschweiger Domkantor Gerd-Peter Münden im Jahr 2007 "Klasse! Wir singen" gegründet. Mittlerweile haben bundesweit 500.000 Schulkinder und mehr als 600.000 Zuschauer zusammen sogenannte Liederfeste gefeiert. Die Auswahl reicht dabei von klassischem Liedgut wie "Alle Vögel sind schon da" bis zu zeitgenössischen Hits wie "Probier's mal mit Gemütlichkeit". Mit der Übersetzung einiger Lieder in andere Sprachen möchten die Veranstalter zudem darauf eingehen, wie international Deutschland ist. Die Kinder üben schon fleißig und wir freuen uns sehr, dass die Kinder der Haseldorfer Grundschule auch dabei sein können.

Bei diesem Musikprojekt werden die 3. und 4. Klasse teilnehmen und wir unterstützen dies für alle Mitgliedskinder mit jeweils 4,00 Euro. Das werden insgesamt 180,00 Euro sein.

Ein weiteres Projekt in diesem Jahr, welches wir für alle Mitgliedskinder mit 4,00 Euro unterstützen werden, ist ein für Juli geplanter Strandausflug der gesamten Schule nach St. Peter-Ording.

Die Ausgaben für den Schulverein werden sich hier auf 316,00 Euro belaufen.

Ich hoffe, diese Projekte finden Ihre Zustimmung und danke Ihnen schon jetzt ganz herzlich im Namen des Schulvereins.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Markmann

Bewertung von Veranstaltungen in Haseldorf

Stand Nov. 2016

Interessierte Kreise bei Entscheidungen

- Bürger Haseldorfs, die die Events nutzen
- Bürger Haseldorfs, die von Lärm & Verkehr belästigt werden
- Bürger der umliegenden Gemeinden
- Besucher/Touristen der Gemeinde Haseldorf
- Unternehmer Haseldorfs

Faktoren, die unsere Bewertung beeinflussen

Mögliche negative Auswirkungen

Verkehr

- Wildparker
- Erhöhter Durchgangsverkehr

Lärm

- durch die Veranstaltung
- durch den Verkehr

Mögliche positive Auswirkungen

Kulturelles Interesse

- Musikveranstaltungen
- Theater, Comedy
- Naturerlebnisse (Wanderungen, Bootstouren etc.)
- Handwerkmärkte
- Sehenswertes in Haseldorf (Kirche, Schloßpark etc.)

Einnahmequelle für Haseldorfer Gewerbetreibende

- Besucher kaufen Backerzeugnisse; Obst & Gemüse; Fleischwaren; Antiquitäten; Kunsthandwerk etc.
- Gehen essen im Haseldorfer Hof; Deichcafe etc.

Steigerung der Attraktivität Haseldorfs als Wohnort

- Bürger möchten in ihrem Wohnort auch etwas erleben

Nach welchen Faktoren sollten die Veranstaltungen bewertet werden?

- Lärm
- Verkehrsaufkommen
- erwartete Besucheranzahl
- Veranstaltung neu
- Veranstaltung bereits etabliert
- Veranstaltung für Haseldorfer Bürger oder eher Auswärtige
- Veranstaltung durch Haseldorfer durchgeführt
- einmalig im Jahr oder häufiger

Beispiel (z.B. ein Rockkonzert á la Wacken):

	Ja	Nein
Besucheranzahl über 100?		
Wird viel Lärm erwartet? In ganz Haseldorf? Einem Teil von Haseldorf?		
Hohes Verkehrsaufkommen? Müssen Parkplätze geschaffen werden?		
Neue Veranstaltung?		
Auswärtiger Veranstalter?		
Mehrmals im Jahr geplant?		
...		

Bei XXXXX oder mehr "Ja-Kreuzen" sollte die Veranstaltung ggf. mit den betroffenen Bürgern diskutiert oder abgesagt werden.

Vorschlag

- Bestehende Events nicht verbieten
- Neue Events auf "negative" Faktoren prüfen und ggf. mit betroffenen Bürgern diskutieren.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0025/2017/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 08.05.2017
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/112.219

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.06.2017	öffentlich

Verkehrssituation Hetlinger Deich

Sachverhalt:

Anwohner der Straße Hetlinger Deich (L261) haben sich mit einem Schreiben/Antrag an die Gemeinde gewandt. Zum einen geht es um die Lärmbelästigung durch Motorräder und zum anderen geht es um die überhöhte Geschwindigkeit, mit der Fahrzeuge in die Ortschaft fahren. Es ist der Bereich vor der geschlossenen Ortschaft gemeint.

Hinzu kommt, dass die vor der Ortschaft auf der Südseite der Straße Hetlinger Deich gelegenen Anlieger die Landesstraße überqueren müssen, um den Fuß- und Radweg zu erreichen. Zwischen Fahrbahn sowie Rad- und Fußweg verläuft ein Vorfluter. In regelmäßigen Abständen befindet sich eine verrohrte Überfahrt über den Vorfluter. Für eines der dortigen Grundstücke existiert keine unmittelbare gegenüberliegende Überfahrt. Beim Überqueren der Landstraße muss zur nächsten Überfahrt ein Teil des Weges auf der Fahrbahn zurückgelegt werden.

Es wird um Änderung der Situation gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Straße Hetlinger Deich, die zugleich eine Landesstraße ist, wurde beim Land und beim Kreis eine Anfrage zur Reduzierung der Geschwindigkeit gestellt. Der Kreis lehnt eine Reduzierung ab, weil es keine Notwendigkeit hierfür gibt. Polizeilich ist der genannte Bereich unauffällig. Es wurde aber angeregt, dass dort das gemeindliche Tempomessgerät aufgestellt und die Geschwindigkeit über längere Zeit gemessen wird. Sollten gravierende Überschreitungen festgestellt werden, so könnte das Mess-team des Kreises sich dort aufstellen.

Die Lärmbelästigung durch Motorräder ist den Behörden bekannt. Hier werden Kreis und Polizei durch Überwachung an den Wochenenden tätig.

Die Genehmigung einer gegenüberliegenden Zugangsmöglichkeit für die Überquerung der Landesstraße ist eine Einzelfallentscheidung, die bei der Niederlassung des LBV in Itzehoe beantragt werden muss. Die derzeitige Entfernung bis zur nächsten Quermöglichkeit beträgt etwa 40 m und wird in die Bewertung mit eingehen. Diese

Entfernung wird durchaus als zumutbar angesehen.

Für die aufwendige Grabenverrohrung einer weitere Zuwegung zum Geh- und Radweges muss sich der Anwohner finanziell beteiligen, auch wenn die Gemeinde sich finanziell beteiligen würde.

Finanzierung:

Die Kosten für die Grabenverrohrung sind nicht bekannt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt, dass ein Antrag beim Landesbetrieb in Itzehoe für eine Überprüfung einer Grabenverrohrung zur Herstellung einer Zuwegung zur Landesstraße gestellt wird.

Schölermann

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Per Telefax-Nr.: 04131-15-1401

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

11.09.2007

07/0662V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

**Verfahren nach § 9 BImSchG, Firma Prokon Nord Energiesysteme
GmbH, Errichtung und Betrieb einer Dampfzentrale mit thermischer
Verwertung von Ersatzbrennstoffen
hier: Einwendungen der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die o. g. Gemeinden Haseldorf, Haselau
und Hetlingen (alle Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein) rechtlich vertreten.
Ablichtungen der entsprechenden Vollmachten liegen in beglaubigter Ablich-
tung bei.

Namens und im Auftrage unserer Mandanten machen wir in dem vorgenannten
Genehmigungsverfahren folgende

Einwendungen und Stellungnahmen

geltend:

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

Widerspruchsverfahren gegen die MVA Stade - Stand 23.3.2017

Daten des Genehmigungsverfahrens der EBS Stade GmbH- Vorgeschichte:

Antrag der Prokon Nord für eine Dampfzentrale in Stade: 2.2.2007

Vorbescheid ergeht 10.1.2008 vom GAA Lüneburg, Einwendungen werden zurückgewiesen (Bindungswirkung 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit, Teilgenehmigungen haben keine verlängernde Wirkung (§9, Abs2, BimSchG)

1.TG 9.6.2008

2.TG 2.2.2009 (Prokon geht Insolvent)

3.TG inklusive Betriebsgenehmigung 14.11.2016

Widerspruch eingereicht von Kanzlei Heinz, Berlin, für BI Bützfleth stellvertretend 5 Bürger und Elbe Obst Erzeugerorganisation, Begründung vom 14.3.2017

Zum Inhalt:

- Der Widerspruch hält die 3.TG für rechtswidrig und fordert deren Aufhebung!
- Der Vorbescheid aus 2008 deckt mit der 2Jahresfrist evtl. die 1. und 2. Teilgenehmigung, nicht aber den viel später erfolgten Antrag 3. TG und Betriebsgenehmigung.
- Für die wegen Besitzerwechsel viel später beantragte 3. TG hätte es einer neuen UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft, da
 - Da Vorbescheid aus 2008 bereits seit 2010 nicht mehr wirksam war
 - Unterlagen für den Vorbescheid veraltet hinsichtlich rechtlicher Neuerungen, technischer Stand
 - Anlage wurde wesentlich technisch verändert (Rauchgasreinigung nur noch 1 statt 2 Gewebefilter) und damit weniger sicher gegen unerlaubten Ausstoß von Schadstoffen (sog. Polizeifilter fehlt nun).
- Eingangskontrolle des Mülls entspricht nicht dem Stand der Technik, Gefahr viel zu hoher Emissionen besteht
- Irrelevanzschwellen der TA Luft werden nicht eingehalten, es hätte eine Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgen müssen
- Schallemissionen sind fehlerhaft prognostiziert, da Wohngebiet nicht Mischgebiet zu betrachten ist
- Es fehlt eine ausreichende Störfallvorsorge z.B. eines Brandes

Wasserrechtliche und umweltrechtliche Verfahrensfehler können nach Aussage RA Heinz nur durch eine Umweltverband geltend gemacht werden.

Betreff: Re: Fwd: Fw: Müllverbrennung Bützfleth
Von: RA Philipp Heinz <kanzlei@philipp-heinz.de>
Datum: 03.05.2017 19:08
An: Jochen Witt <jochenwitt@web.de>
Kopie (CC): "Witt, Jan" <J.S.Witt@gmx.de>, Klie Sabine <sklie@t-online.de>

INTERN - Bitte genau lesen, da viele relevante Informationen. Z.B. die Fristenhinweise unten unter 6.)

Sehr geehrter Herr Dr. Witt,
sehr geehrte Damen und Herren,

einerseits möchte ich auf Ihre email vom 1.5. antworten und andererseits sind heute die Widerspruchsbescheide eingegangen:

1.) Kontakt Kollegin

Wir werden Kontakt mit Frau Dr. Versteyl aufnehmen (Habe ich heute tel. bereits versucht). Es spricht m.E. nichts dagegen, dass sie unsere Widerspruchs begründung erhält. Wegen der dort enthaltenen Namen und persönlichen Daten bräuchte ich hierfür aber noch die Bestätigung von Ihnen, dass ich diese nach Ihrer Rücksprache mit den Widerspruchsführer/innen an Frau Dr. Versteyl herausgeben darf. Alternativ könnten wir die Zeit aufwenden (=Kosten) und eine anonymisierte Version erstellen.

2.) Stand und Chancen

Hinsichtlich des Standes der Dinge / der Chancen verweise ich zum Einen auf unsere emails im Zusammenhang mit der Widerspruchs begründung. Wenn Sie eine ernsthafte Chancenprognose wollen, dann brauchen Sie zunächst ein Lärmgutachter, einen Immissionsgutachter, einen Meteorologen, einen Umwelttechniker, einen Lebensmittelsachverständigen, etc. pp.. Die können dann alle fachliche Zuarbeit bringen und wir können das anschließend mit enormen Aufwand juristisch begutachten. Für das Geld können Sie ein Großteil eines Klageverfahrens führen. Weil hier zig Disziplinen in einander greifen und das juristische nur einen Bruchteil ausmacht und in erheblichen Teilen auf fachlichen Ausführungen Dritter basiert, wird - ohne den vorgenannten immensen zeitlichen und finanziellen Aufwand - niemand ernsthaft behaupten können, den Ausgang eines Klageverfahrens im Moment einfach prognostizieren zu können.

Was ich zum Anderen (erneut) sagen kann: Es gibt die von uns (und wohl auch von der Kollegin Versteyl) angesprochenen verfahrensmäßigen Fragen und Ansatzpunkte. Da auch diese so noch nicht gerichtlich entschieden wurden, gibt es auch diesbezüglich verschiedene Argumentationswege und Meinungen. Und deshalb ist es auch nicht abschließend prognostizierbar, welcher Sichtweise das Gericht folgen wird. Das GAA geht im heute eingegangen und beispielhaft beiliegenden Widerspruchsbescheid (für die anderen fast wortgleich, übersenden wir morgen) kaum auf die Verfahrensfragen (vgl. unsere Widerspruchs begründung und die Ihnen bekannten Ausführungen von Frau Dr. Versteyl) ein, sondern bleibt mittels eines Absatzes dabei, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorbescheidsverfahren ausreichend war, Sie gegen den Vorbescheid aber nicht geklagt hätten, auch nicht gegen die 1. und 2. Teilgenehmigung. Das müssten Sie sich nunmehr entgegen halten lassen. Dass das GAA auf unsere Argumentation nicht näher eingegangen ist, kann verschiedene Gründe haben: Man war zu faul, sich entsprechende Gedanken zu machen. Oder man hielt das aus einer ggf. arroganten Haltung heraus für abwegig und überflüssig. Oder denen ist dazu schlicht nichts Überzeugendes zur Erwiderung eingefallen, wofür immerhin die inzwischen vergangene Zeit spricht.

Letzteres hieße aber noch nicht, dass sicher wäre, dass wir uns vor Gericht damit durchsetzen. Kern ist zunächst die Frage, ob das GAA trotz der Änderungen an der Anlage (z.B. Abgasreinigungstechnik) und des Zeitablaufs ohne neue UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung die Betriebsgenehmigung erteilen durfte. Wenn das Gericht meint, das sei der Fall, wird die Klage höchstwahrscheinlich am Ende sein. Denn dann greift das Problem, dass Sie erst jetzt klagen und nicht gegen die vorherigen Genehmigungen / den Vorbescheid, wo die Immissionsproblematik angearbeitet werden sollte. Eigentlich hätten Sie damals dagegen klagen müssen. Aber das ist ja nicht neu, das sage ich seit unserem ersten

Kontakt in dieser Sache. Jetzt muss man halt sehen, was zu retten ist. Wenn das Gericht uns hier verfahrensmäßig nicht folgt, wird es auf die Frage, welche Immissionen auf den Kläger und/oder seinen Betrieb einwirken, voraussichtlich nicht mehr ankommen und vom Gericht auch nicht mehr thematisiert werden. Wir werden das aber vermutlich jedenfalls in einem gewissen Maß in der Begründung tun müssen, weil es sonst zu spät sein könnte.

Insgesamt: Es gibt verfahrensmäßig Ansatzpunkte. Das GAA sagt dazu im Widerspruchsbescheid nichts Neues. Auch hinsichtlich der Immissionsbelastungen behauptet das GAA im Widerspruchsbescheid erwartungsgemäß, dass alle Grenz- und Richtwerte auf den Grundstücken der Widerspruchsführer/innen (nur auf die kommt es an) eingehalten seien. Sofern man das überhaupt widerlegen kann, dann voraussichtlich nur mit eigener, fachgutachterlicher Hilfe (denn hier geht es zuallererst um fachliche Fragen, eine juristische Bewertung steht hinten an). Es sollte also insgesamt niemand glauben, dass dieses Verfahren einfach wird. Im Gegenteil: Es gibt verfolgenswerte Ansätze. Es wird aber absehbar rechtlich und fachlich schwierig bis sehr schwierig und damit vermutlich auch ziemlich aufwendig - bei ungewissem Ausgang. Das ist die im Moment mögliche, ggf. unbefriedigende, aber ehrliche Antwort.

4.) Zur Klägerauswahl:

- Jede/r kann einzig ihre/seine eigenen Rechte geltend machen. Wenn Sie also den Eintrag von Schadstoffen in die Lebensmittelproduktion fürchten, dann müssen Sie zwingend denjenigen nehmen, der genau diese Lebensmittel produziert. Und jemand, der Obst produziert aber keine Milch/Fleisch, kann auch nur die Folgend für die Obstproduktion geltend machen, etc.

- Wenn Sie den Schwerpunkt auf Lärm und menschliche Gesundheit legen wollen, dann sollten Sie denjenigen nehmen, der in einem WOHNgebiet (also nicht Mischgebiet oder Außenbereich) möglichst nah an der Verbrennungsanlage liegt. Alleine aus meiner Erfahrung heraus denke ich, dass es insgesamt mit den Immissionsargumentationen schwer wird: Alle sind mehr als 1 km entfernt und gegen die Hauptwindrichtung. Erfolg kann die Klage diesbezüglich nur haben, wenn die Belastung so groß ist, dass durch die MVA Grenzwerte beim Kläger bzw. seinem Grundstück selbst überschritten werden. D.h., Fehler beim GAA oder Betreiber reichen nicht. Der Kläger muss im Ergebnis nachweisen, dass es zu den Grenzwertüberschreitungen kommt.

- Selbst die Immissionsschwerpunkte von Lärm und Luftschadstoffen können auseinander fallen: Bei Lärm kommt es hauptsächlich auf die Nähe zur Anlage an. Bei den Luftschadstoffen maßgeblich auf die Hauptwindrichtung. Wenn wir bei Ihnen hauptsächlich von westlichen Winden ausgehen, ist dies für alle denkbaren Kläger mehr oder weniger gleichermaßen ein Problem, denn die Hauptwindrichtung weht die Schadstoffe eher von den Klägern weg als dass er die Schadstoffe zu ihnen treibt.

- Wenn Sie sich mit dem Verfahrensaspekt durchsetzen würden, würde das dagegen bedeuten, dass es zunächst ein neues Verwaltungsverfahren mit ggf. neuen Gutachten geben müsste. Ob der Betreiber dieses dann wegen der Kosten und der Zeit noch durchführen würde, würde in den Sternen stehen. D.h., eventuell hätten Sie damit den gewünschten Erfolg. Es könnte aber auch sein, dass der Verfahrensfehler behoben und genau die gleiche Anlage anschließend erneut genehmigt wird und sich dann die Probleme der vorherigen Spiegelstriche erneut stellen.

- Sehr schön wäre ein Kläger mit Rechtsschutzversicherung, weil diese dann ggf. die gegnerischen Kosten und Risiken inkl. deren oder gerichtlichen Gutachterkosten abdecken würde.

Insgesamt: Sie müssen sich dessen bewusst sein, dass jeder Kläger nur seine eigenen, individuellen Rechte geltend machen kann. D.h., einen Kläger, der hier all Ihre Punkte der gerichtlichen Prüfung zuführen kann, sehe ich nicht. Am ehesten noch ein anerkannter Umweltverband; bisher sind die Kontaktversuche von Herrn Deppner zum BUND Landesverband aber noch nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Wenn Sie jemand haben wollen, der die Einwirkungen auf den Obstanbau jedenfalls vorbringen kann, dann müssen Sie jemand auswählen, der selbst (kommerziell) Obstanbau betreibt. Ansonsten würde ich tendenziell sagen: Je näher dran an der Anlage einerseits und am Wohngebiet in eigener Wohnnutzung (selbst bewohntes Eigenheim) andererseits, desto besser. Ich warte auf Ihre abschließende Entscheidung hierzu.

Für noch nähere Einschätzungen müsste ich mir die Immissionsprognosen aus dem Vorbescheid näher ansehen, dies mit den Standorten der möglichen Kläger abgleichen, etc. Das würde einige Stunden heftige Arbeit (=Kosten) bedeuten. Das mache ich nach unserem Vertrag nur, wenn Sie das ausdrücklich wünschen.

5.) Kosten

Sie sagen: Unter Kostenaspekten könnten Sie max. einen Kläger finanzieren. Da die gesetzlichen Gebühren für die gegnerischen Anwälte und die Gerichtskosten vom Streitwert abhängen, den nicht ich, sondern das Gericht festsetzt, kann ich nur unverbindlich abschätzen. Nach meiner Erfahrung setzten die Gerichte bei dem Nutzer eines selbst

bewohnten normalen Einfamilienhauses einen Streitwert zwischen 15.000 und 30.000 € an. Wenn Sie dagegen für einen Obstandswirt klagen und geltend machen, die Müllverbrennung würde zur Schadstoffanreicherung im Obst führen, was letztlich die Existenz des Landwirts gefährden könnte, könnte das Gericht auch 50.000 € Streitwert oder mehr ansetzen. Ich rechne jetzt mal mit einem Streitwert von 50.000 €. Zudem ist zu beachten, dass wir erstinstanzlich gleich beim OVG Lüneburg sind. Es ergäbe sich (ohne Gutachterkosten, die nicht abzuschätzen sind):

Gerichtskosten: ca. 2.200,00 €

GAA, wenn die sich - wie meist - selbst vertreten: ca. 20,00 € zzgl. ggf. Fahrtkosten; wenn die einen eigenen Anwalt bestellen: ca. 4.000,00 €

Anwaltskosten des beizuladenenden Müllverbrennungsbetreibers: ca. 4.000,00 €

Damit wären Sie - ohne meine Kosten - schon bei einem Risiko von gut 10.000 € (sofern sich das GAA anwaltlich vertreten lässt; wenn, wie eher üblich, nicht, dann bei gut 6.000 €).

Wenn Sie die Klage noch vor dem 1. Verhandlungs- bzw. Erörterungstermin wegen Geldmangels oder absehbarer Erfolgslosigkeit zurück nehmen, wird sich meist eine Ersparnis von 35 bis 45 % gegenüber dem zuvor Gesagten umsetzen lassen.

Hinzu kommt mein Aufwand: Der ist letztlich Abstimmungssache zwischen uns. Absehbar ist aber, dass selbst dann, wenn wir das Verfahren eher auf Sparflamme betreiben, also uns zunächst auf die Verfahrensaspekte konzentrieren mit dem Ziel, Zeit zu gewinnen und dem Investor ein neues oder ergänzendes Genehmigungsverfahren aufzuzwingen und nicht in die Details der Immissionsprognosen gehen (dann brauchen wir zudem Peter Gebhardt und die Sache wird insgesamt richtig aufwendig), sind 10 Tage Arbeit von mir in einem mehrjährigen Verfahren gegen eine Großanlage erfahrungsgemäß eher (sehr) knapp kalkuliert. D.h., dies wären nochmal rund 10.000 €. Eine Garantie, dass das reicht, kann ich nicht geben. Aber, wie gesagt, zwischen uns ist alles Abstimmungssache.

Sofort nach Klageeinlegung werden die o.g. Gerichtsgebühren fällig.

Die Kosten der gegnerischen Parteien werden erst ganz am Ende des Verfahrens endgültig ermittelt und auch erst dann fällig (wenn es nach einem Jahr geschehe, wäre es schnell; kann auch mehrere Jahre dauern).

Meine Kosten werden nach Abstimmung zwischen uns fällig, in der Regel quartalsweise, wobei ich manchmal auch gerne erst später abrechne.

6.) Fristen:

Da der Widerspruchsbescheid bei uns am 3.5.17 eingegangen ist, läuft die Klagefrist am **Dienstag, 06.06.2017** ab. Die Frist beträgt einen Monat. Sie endet aber per Gesetz nicht an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern am folgenden Werktag. Es handelt sich um das Pfingstwochenende inkl. Pfingstmontag. Daher ist Fristablauf der Dienstag nach Pfingsten. Um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können und weil ich über Pfingsten selbst ein paar Tage unterwegs bin, brauche ich von Ihnen spätestens am **Dienstag, 30.05.2017** die Aussage, ob geklagt werden soll und wenn ja, durch wen. Die Klagebegründung wird dann in den darauf folgenden Wochen erstellt.

Ein **weiterer** Hinweis / Frist betrifft die GAA-Kostenentscheidung zum Widerspruchsverfahren. Dies gilt unabhängig von der o.g. Frage, ob Sie klagen wollen. Wie ich Ihnen angekündigt hatte, hat das GAA für die Zurückweisung der Widersprüche Gebühren angesetzt. Hierfür gibt es jeweils separate Kostenbescheide. Das GAA setzt für jeden der 5 Widerspruchsführer/innen 300,00 € Gebühren fest. Die einschlägige Nds. Gebührenordnung sieht für diese Fälle einen Rahmen zwischen 30,00 und 3.000 € vor. In diesem Rahmen bewegt sich die festgesetzte Gebühr. Sie ist also nicht per se von ihrer Höhe her rechtswidrig. Andererseits halte ich sie aus meiner Erfahrung her für vergleichsweise happig: 7 Seiten Widerspruchsbescheid, fast wortgleich für 5 Personen. Macht 1.500 € für faktisch 7 Seiten, ohne tiefgreifende Prüfung. Und begründet wird auch nicht, warum aus dem Rahmen von 30 bis 3.000 € ausgerechnet 300 € ausgewählt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das GAA berücksichtigt hat, dass es den gleichen Text alleine bei uns 5 Mal verwendet hat (und wer weiß, wie oft für andere noch).

Es spricht daher Einiges dafür, dass Widerspruch (nicht Klage) gegen des vorg. Kostenentscheid eingelegt wird, und zwar für diejenigen, die nicht gegen die Genehmigung klagen, wegen seiner Höhe und für denjenigen, der klagt, insgesamt. Für die Fristen gilt das zuvor Gesagte entsprechend: Absolutes Fristende ist **Dienstag, 06.06.2017**. Wenn ich Widerspruch gegen die Kostenbescheide (alle?) einlegen soll, dann brauche ich Ihren Auftrag hierzu ebenfalls bis **Dienstag, 30.05.2017**.

Achtung: Der Widerspruch gegen die Kostenbescheide ändert nichts daran, dass diese sofort fällig werden und

zunächst von Ihnen selbst zu begleichen sind. Wenn die Kosten später geändert werden, bekommen Sie zuviel gezahltes Geld zurück. Wenn das GAA den Widerspruch gegen den Kostenbescheid zurückweist, wird es dafür ebenfalls wieder Gebühren geltend machen.

So, dass waren jetzt viele Informationen und einiger Kommunikationsaufwand meinerseits. Andererseits geht es aber um die nun anstehende gravierende Entscheidung und ich hoffe, Ihnen für Ihr Zusammenkommen am 4.5. wichtige Informationen zusammen gestellt zu haben.

Mit besten Grüßen

Philipp Heinz

Rechtsanwalt Philipp Heinz
Grolmanstr. 39
10623 Berlin
Tel: 030/280095-0
Fax: 030/280095-15

Zweigstelle Werder/Havel
Michaelisstraße 6
14542 Werder/Havel
Tel.: 03327/488001

<mailto:kanzlei@philipp-heinz.de>
<http://www.philipp-heinz.de>

am Montag, 1. Mai 2017 um 10:46 schrieben Sie:

01.05.2017

Dr. Jochen Witt

Bürgerinitiative für eine umweltverträgliche Industrie

Sehr geehrter Herr Heinz,

wir ziehen hoffentlich mit der Stadt an einem Strang. Ich bitte Sie deshalb, dem unten einkopierten Wunsch von Herrn Stadtbaurat Kolk zu entsprechen. Bitte tauschen Sie sich mit Frau Prof. Versteyl aus. Ich erwarte allerdings von Frau Versteyl, dass sie im Gegenzug auch Sie über den Sachstand informiert. Sie können ja durchaus Stillschweigen vereinbaren.

Zu einer möglichen Klage:

Das Gebiet um die Müllverbrennungsanlage ist gerade deshalb hochsensibel, weil in der Produktion von Milch, Fleisch und Obst die Emissionen direkt in die Nahrungskette gelangen, ohne über den Boden verdünnt bzw. gepuffert zu werden. Wir werden uns aus Kostengründen auf einen Kläger reduzieren müssen. Wer wäre aus Ihrer Sicht geeignet? Aus meiner Sicht kommen nur noch die beiden Anwohner in der Deichstraße/Kreueler Weg in Betracht. Wenn Sie stellvertretend für eine dieser Personen eine Klage einreichen und ggfs. anschließend zurückziehen müssen, mit welchen Kosten müssen wir bei diesem Vorgehen rechnen? Welches Vorgehen schlagen sie uns vor- welche Chancen rechnen Sie uns bei einer Einzelklage aus? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben wir noch ca. 14 Tage Zeit, diesen ersten Betrag aufzubringen und mit Ihnen eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. (step bei step).

PS: unsere Gruppe trifft sich am 04.05.17 wieder um die weiteren Schritte abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Jochen Witt

Guten Morgen Herr Dr. Witt,

Frau Dr. Versteyl hat als unsere beauftragte Rechtsanwältin beim GAA Lüneburg die Frage nach einer Einsicht in die Widerspruchsverfahren Dritter gestellt, das GAA hat dieses Ansinnen aber abgelehnt.

Sofern Sie keine Probleme damit haben, dass „Ihre Seite“ die Widersprüche Frau Dr. Versteyl zur Kenntnis gibt, bitte ich Sie, Herrn RA Heinz entsprechend zu informieren – sollte auch Herr Heinz keine Einwände sehen, wäre es schön, wenn dieser Frau Dr. Versteyl die Widersprüche zur Kenntnis geben könnte. Vielen Dank.

Ich wünsche ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Kolk
Stadtbaurat

Hansestadt Stade
Hökerstraße 2
21682 Stade
Raum 210
Tel.: 0049-4141-401 300
Fax: 0049-4141-401 302
Email1: lars.kolk@stadt-stade.de
Email2: sbr@stadt-stade.de
<http://www.stade.de>

— Anhänge: —

2017-04-27_Widerspruchsbescheid mit
Kostenfestsetzungsbescheid_Köser_GAA Nds..pdf

653 KB

Betreff: Gespräch mit Frau Prof. Dr. Versteyl

Von: RA Philipp Heinz <kanzlei@philipp-heinz.de>

Datum: 12.05.2017 12:04

An: Jochen Witt <jochenwitt@web.de>, "Witt, Jan" <J.S.Witt@gmx.de>, Klie Sabine <sklie@t-online.de>

Kopie (CC): RA Thorsten Deppner <deppner@philipp-heinz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute Vormittag haben Frau Dr. Versteyl und ich uns knapp 20 min tel. abgestimmt. Wir sind beide der Auffassung, dass die Verfahrensfrage derzeit rechtlich zentral ist; sprich, dürfte das GAA ohne neue Beteiligung von Ihnen einfach die 3. TG erteilen? Die Frage ist ja auch wichtiger Gegenstand der Widerspruchsbegründung gewesen und würde auch bei der Klage zentral sein. Wir sind weiterhin beide der Auffassung, dass es an dieser Stelle noch kein klares Beispielurteil gibt, der Ausgang also offen ist. Nach Ihrer Information gibt es (bisher) keinen Sofortvollzug, d.h., wenn das so bleibt, würde Ihnen das Klageverfahren einige Zeit verschaffen. Vielleicht erledigt sich die Verbrennungsanlage schon auf diese Weise, oder - wenn wir Recht bekommen - deshalb, weil der Anlagenbetreiber die Kosten für ein neues Verfahren mit neuen Unterlagen und Öffentlichkeitsbeteiligung scheut.

Die Stadt hat scheinbar ein hohes Interesse daran, dass eine Privatperson klagt; denn diese Verfahrensrechte kann die Stadt nicht oder nur schlecht geltend machen. Ich habe dazu gesagt, dass Sie im Entscheidungsprozess dazu sind. Und ich habe gesagt, dass wir schon aus Gründen der Unterstützung etc. ebenfalls ein hohes Interesse daran haben, dass die Stadt Klage einlegt. Bei der Stadt wird es hierzu - soweit ich verstanden habe - übernächste Woche eine gemeinsame Sitzung von Verwaltungsausschuss und Ortsrat geben, wo das weitere Vorgehen entschieden werden soll. Frau Versteyl oder einer ihrer Kollegen wird anwesend sein. Wie gesagt, ich fände es gut und wichtig, wenn die Stadt klagen würde.

Wir haben den weiteren Austausch vereinbart.

Soweit der kurze Bericht hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Heinz

Rechtsanwalt Philipp Heinz
Grolmanstr. 39
10623 Berlin
Tel: 030/280095-0
Fax: 030/280095-15

Zweigstelle Werder/Havel
Michaelisstraße 6
14542 Werder/Havel
Tel.: 03327/488001

<mailto:kanzlei@philipp-heinz.de>
<http://www.philipp-heinz.de>

Die Müllverbrennungsanlage (MVA) der EBS Stade GmbH auf dem Bützflether Sand



Informationen
zusammengestellt
von Dr. Jochen Witt

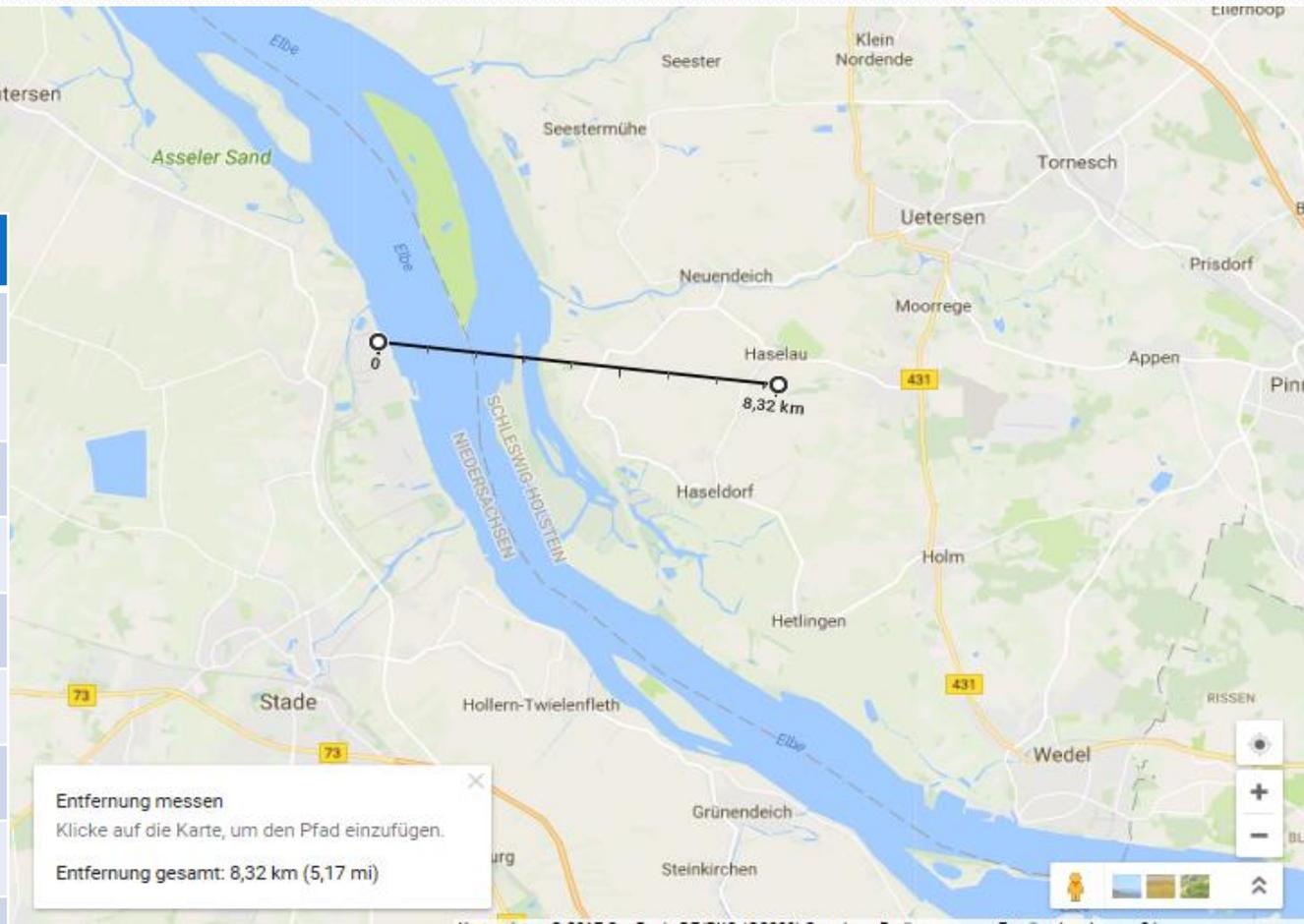
Lage der MVA auf dem Bützflether Sand



Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte mit Lage des Betriebsgrundstücks

Entfernungen zur MVA

Luftlinie in km	
Haseldorf	7,0
Seestermühe	6,2
Uetersen	10,5
Pagensand	1,9
Pinneberg	18,7
Stade Bahnhof	7,4
Drochtersen	9,0
Bützfleth Kita	1,6
Barnkrug	2,6
Twielenfleth	7,4



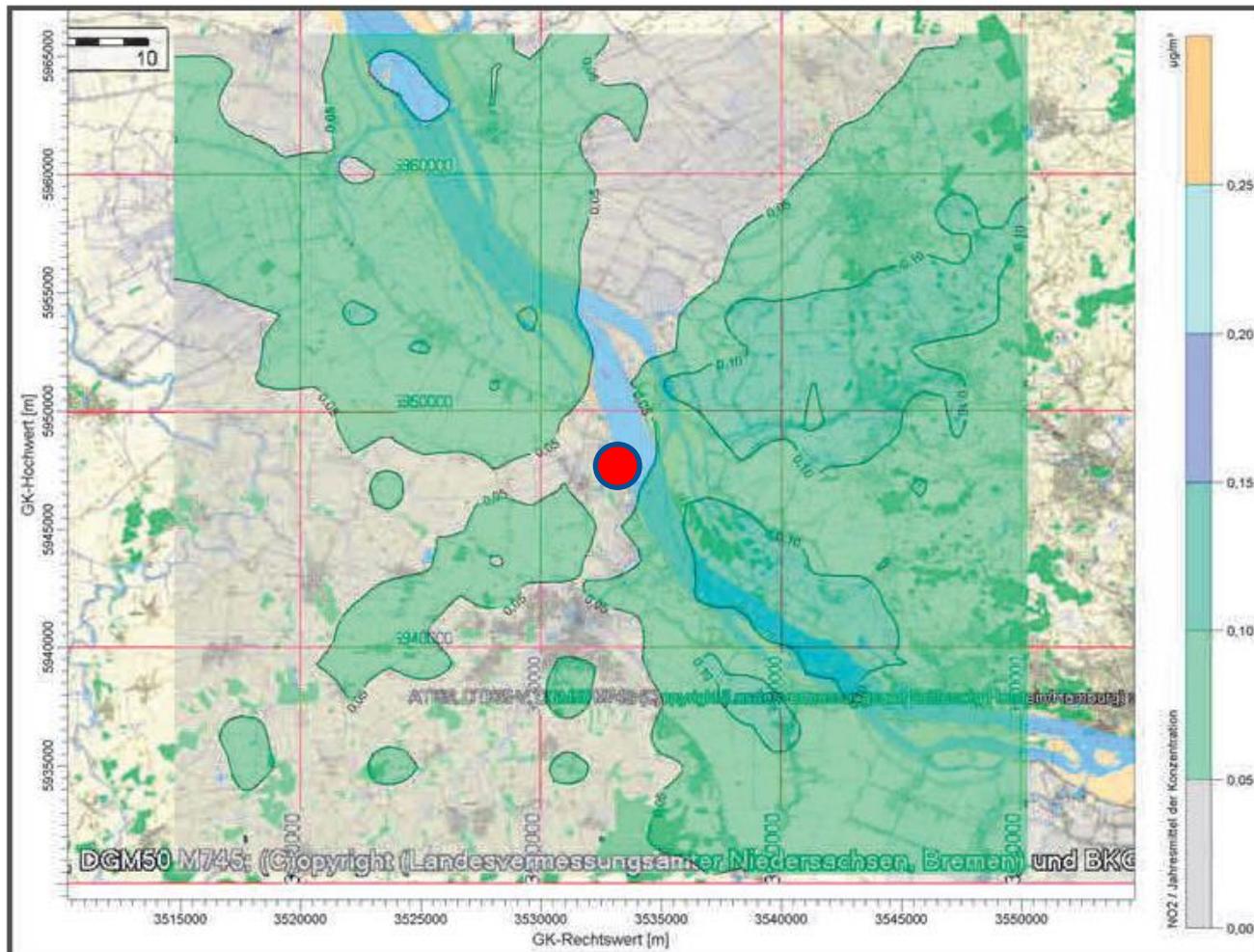
Daten des Genehmigungsverfahrens der EBS Stade GmbH – Was bisher geschah...

- 2.2.2007 Antrag der Prokon Nord für eine Dampfzentrale in Stade:
Vorbescheid ergeht 10.1.2008 vom GAA Lüneburg, Einwendungen
werden zurückgewiesen
(Bindungswirkung 2 Jahre nach Unanfechtbarkeit,
Teilgenehmigungen haben keine verlängernde Wirkung (§9, Abs2,
BimSchG)

- 9.6.2008 1. Teilgenehmigung
- 2.2.2009 2. Teilgenehmigung (Prokon geht insolvent)
- 14.11.2016 3. Teilgenehmigung inklusive Betriebsgenehmigung (EBS)
-
- 14.3.2017 Widerspruchs begründung eingereicht von Kanzlei Heinz,
Berlin, für BI- Bützfleth stellvertretend 5 Bürger und Elbe Obst Erzeugerv.

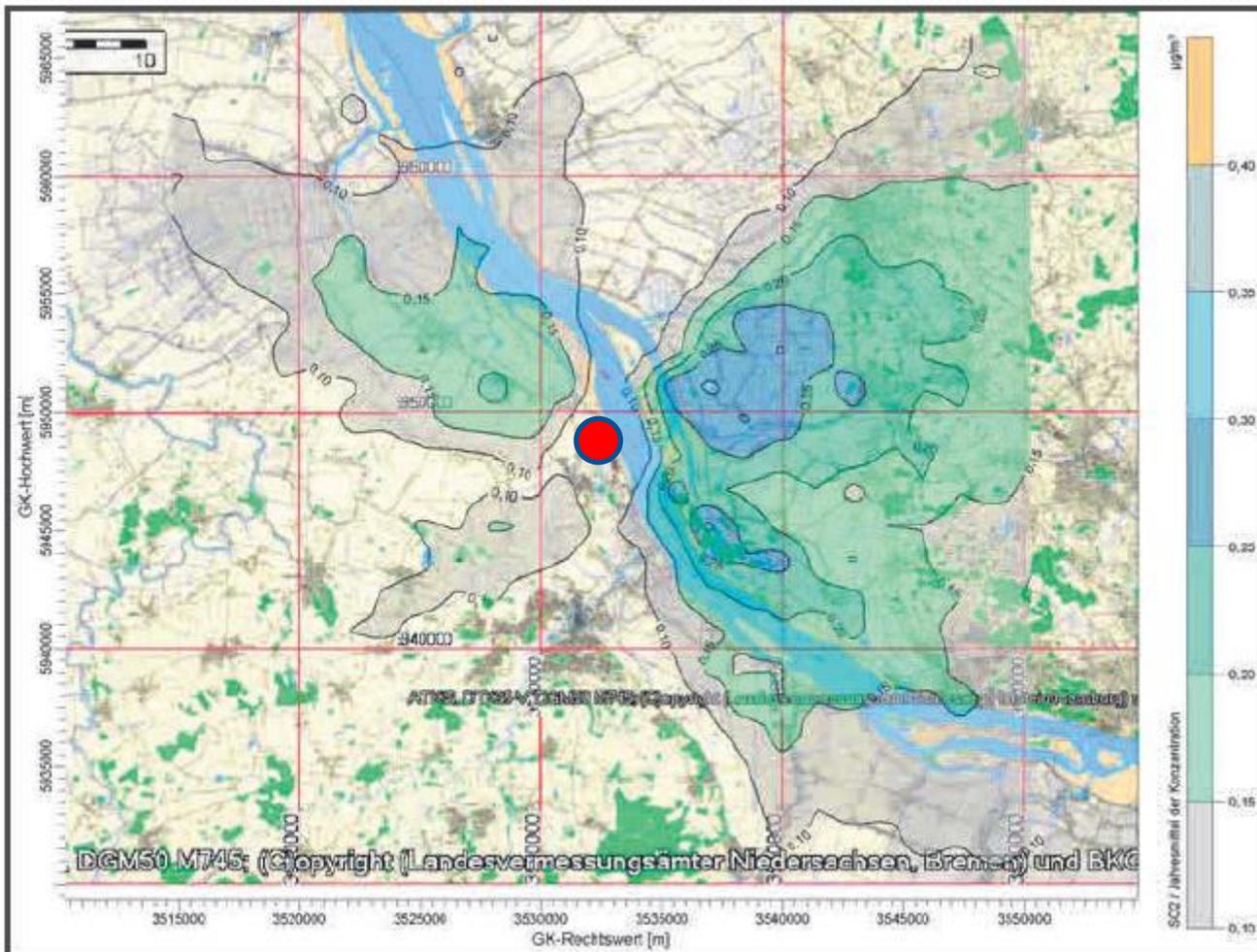
- 27.4.2017 Ablehnung der Widersprüche aller Bürger durch das GAA
Lüneburg

Verteilung der Zusatzbelastung von Stickdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel



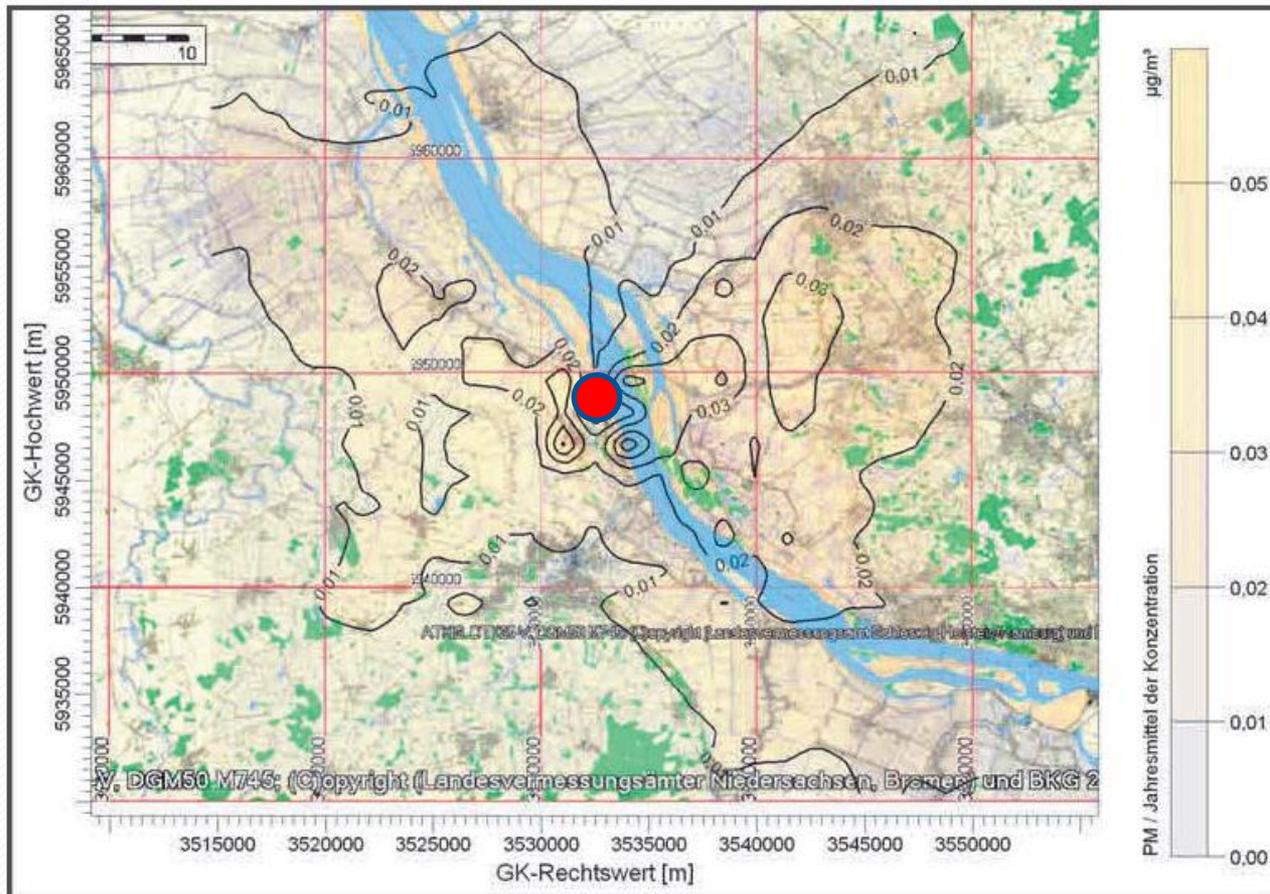
(Tüv Nord 2008-
in IFEU,
Kohlekraftwerk
Electrabel)

Verteilung der Zusatzbelastung von Schwefeldioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel



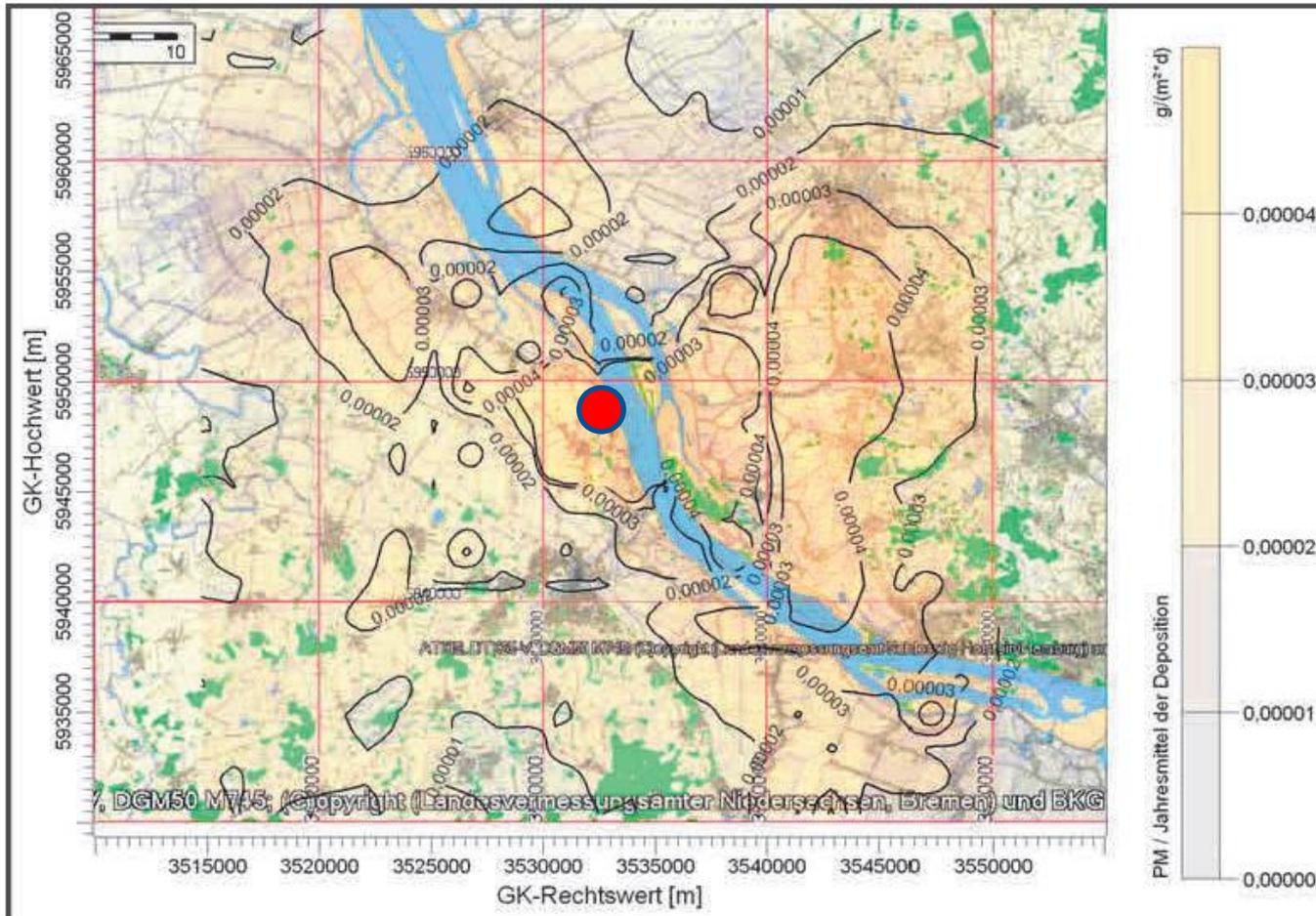
(Tüv Nord 2008-
in IFEU,
Kohlekraftwerk
Electrabel)

Verteilung der Zusatzbelastung von Schwebstaub (PM10) in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel



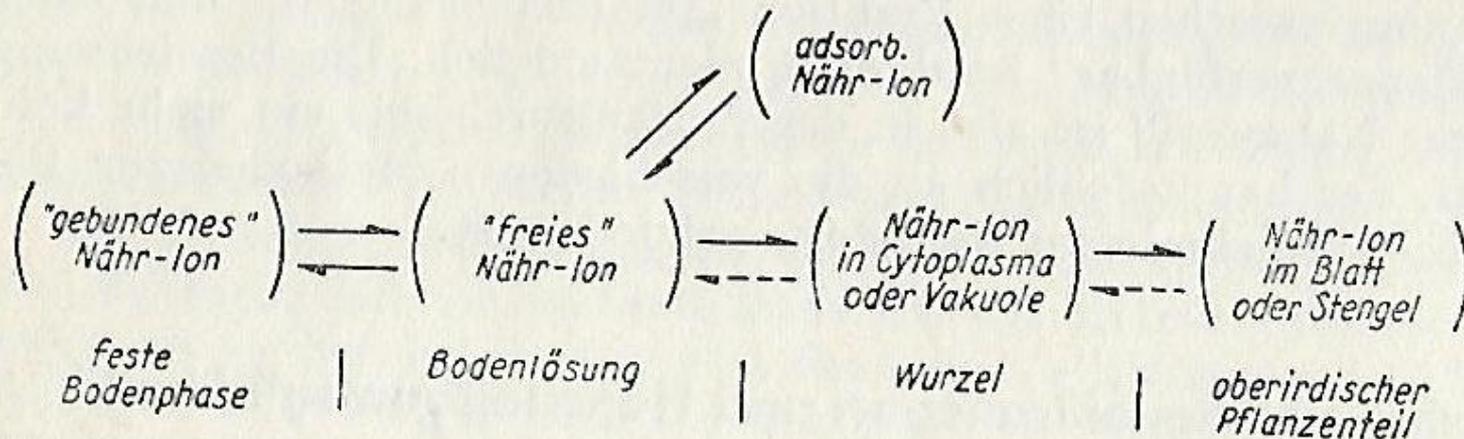
(Tüv Nord 2008-
in IFEU,
Kohlekraftwerk
Electrabel)

Verteilung der Ablagerung von Feinstaub in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel



(Tüv Nord 2008-
in IFEU,
Kohlekraftwerk
Electrabel)

Weg des Schadstoffs in die Pflanze



Geplante Abgasreinigung der MVA

Abweichend von den Überlegungen im Rahmen der Antragsunterlagen für den Vorbescheid wird die Abgasreinigungsanlage nun als konditioniertes trockenes Abgasreinigungssystem mit Additivzugabe ausgeführt. Somit wird weiterhin der Empfehlung gefolgt, dem trockenen Abgasreinigungssystem den Vorzug zu geben. Das jetzt geplante System entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Anforderungen der 17.BImSchV bzw. des Vorbescheides (s.u.).

Die Anlage besteht aus:

- **Reinigungsabschnitt 1:** Eintrag von Kalkhydrat in den Rohgasstrom vor dem oder nach dem Verdampfungskühler
- **Reinigungsabschnitt 2:** Eintrag von Kalkhydrat und Aktivkoks (und Rezirkulat) in den Kugelrotorreaktor
- **Reinigungsabschnitt 3:** Gewebefilter
- Saugzuggebläse
- Kamin Dampfkessel
- **Nebeneinrichtungen:**
 - o Einrichtung zur Anfeuchtung des Rezirkulates
 - o Additiv-Lagerung und -Zugabe
 - o Kugelrotor-Reaktor
 - o Rückführsystem mit Umlaufpartikel - Konditionierung

Abgasreinigung mit Kalk und Herdofenkoks

Das für die Abgasreinigung vorgesehene Reinigungsverfahren basiert auf folgenden, seit sehr vielen Jahren in der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsverfahren angewandten Verfahren:

- Chemisorption saurer Schadgase wie HF, HCl und SO_x mit Ca-basierten Additiven
- Adsorption von PCDD/ PCDF sowie Hg und Hg-Verbindungen mittels Herdofenkoks (Aktivkoks).

Bei der Chemisorption erfolgt eine chemische Umwandlung der Säurebildner mit Ca(OH)₂:

- $2 \text{ HCl} + \text{Ca(OH)}_2 \quad \text{CaCl}_2 + 2 \text{ H}_2\text{O}$
- $2 \text{ HF} + \text{Ca(OH)}_2 \quad \text{CaF}_2 + 2 \text{ H}_2\text{O}$
- $\text{SO}_2 + \text{Ca(OH)}_2 \quad \text{CaSO}_3 + \text{H}_2\text{O}$
- $\text{SO}_3 + \text{Ca(OH)}_2 \quad \text{CaSO}_4 + \text{H}_2\text{O}$

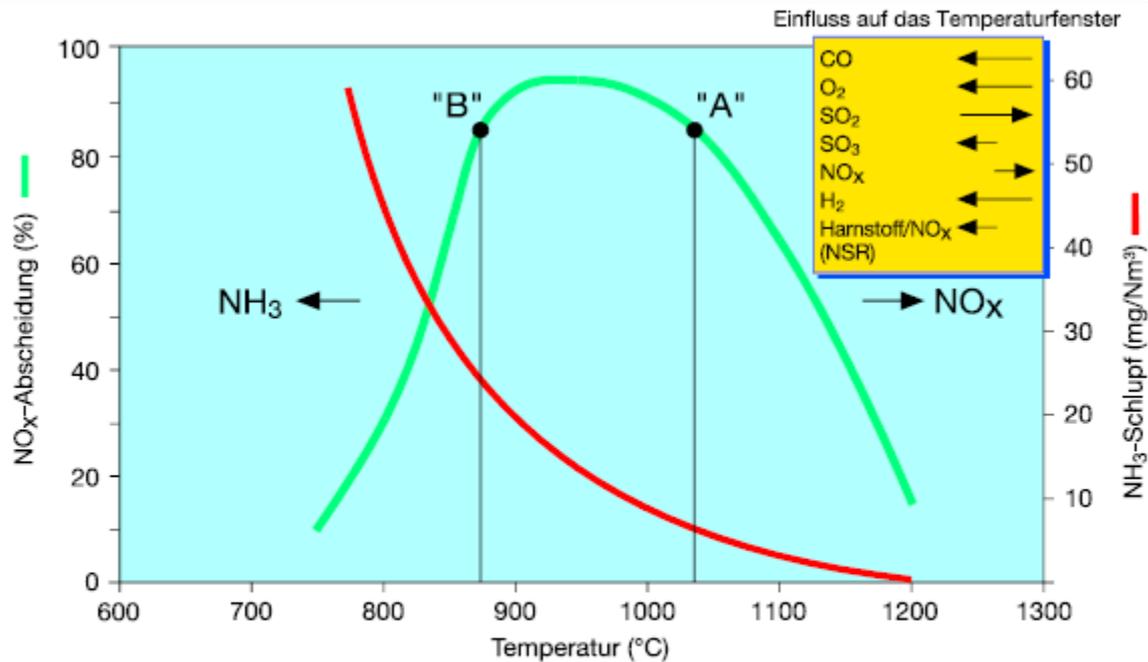
Daneben wird ein Teil des CO₂ aus der Verbrennung eingebunden nach

- $\text{CO}_2 + \text{Ca(OH)}_2 \quad \text{CaCO}_3 + \text{H}_2\text{O}$

und es erfolgt partielle Oxidation von Sulfit in Sulfat durch Luftsauerstoff nach

- $\text{CaSO}_3 + \frac{1}{2} \text{ O}_2 \quad \text{CaSO}_4$

SNCR- Verfahren (Rauchgaswäsche)



"A"- Optimale Temperatur für SNCR alleine (niedriger Ammoniak Schlupf)

"B"- Optimale Temperatur für SNCR + SCR (hoher Ammoniak Schlupf)

Bild 1: NO_x-Abscheidung in Abhängigkeit von der Temperatur

Gewebefilter MVA

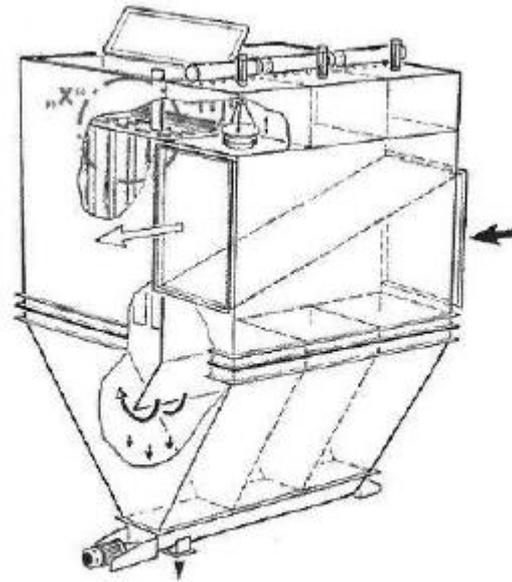


Abbildung 3 Schematische Darstellung eines mit Kammern und Druckluftabreinigung aufgebauten Gewebefilters

Rauchgasreinigungsanlage Prokon Nord (Stand 2007)

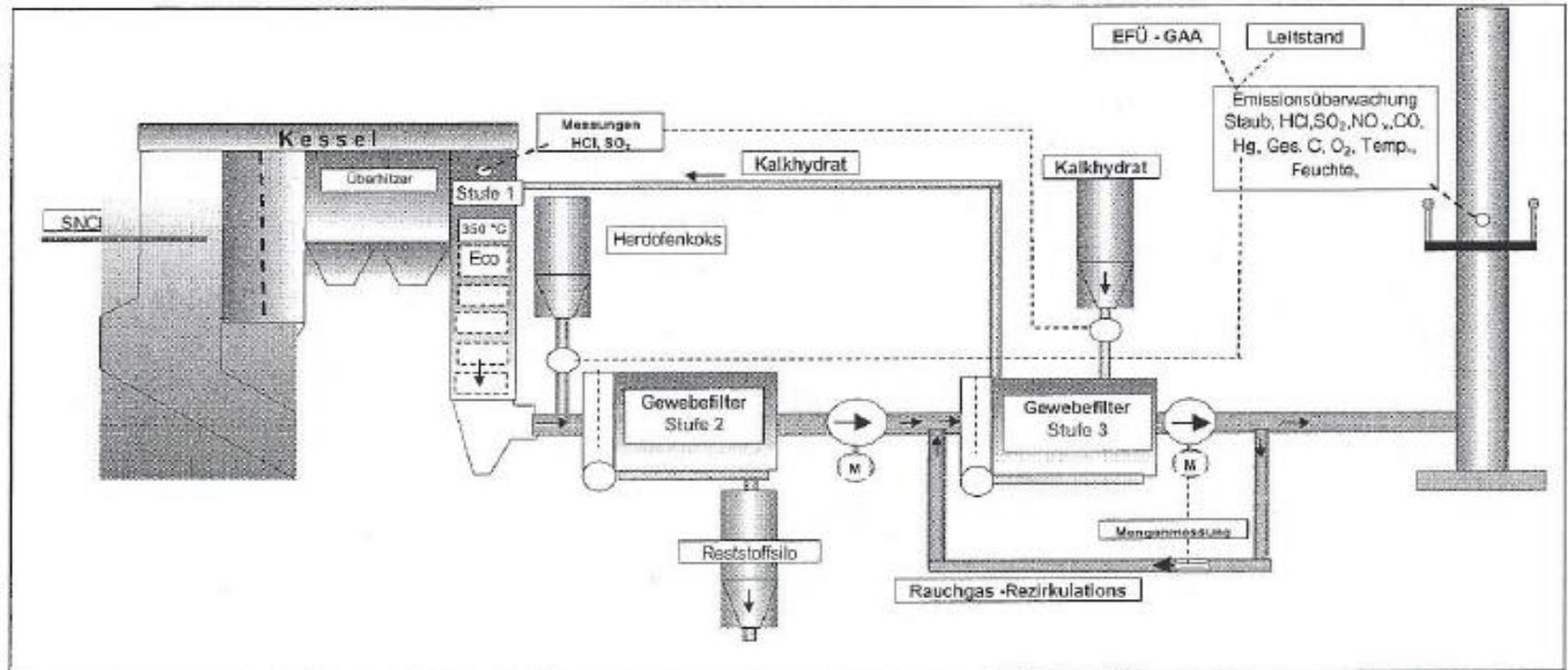
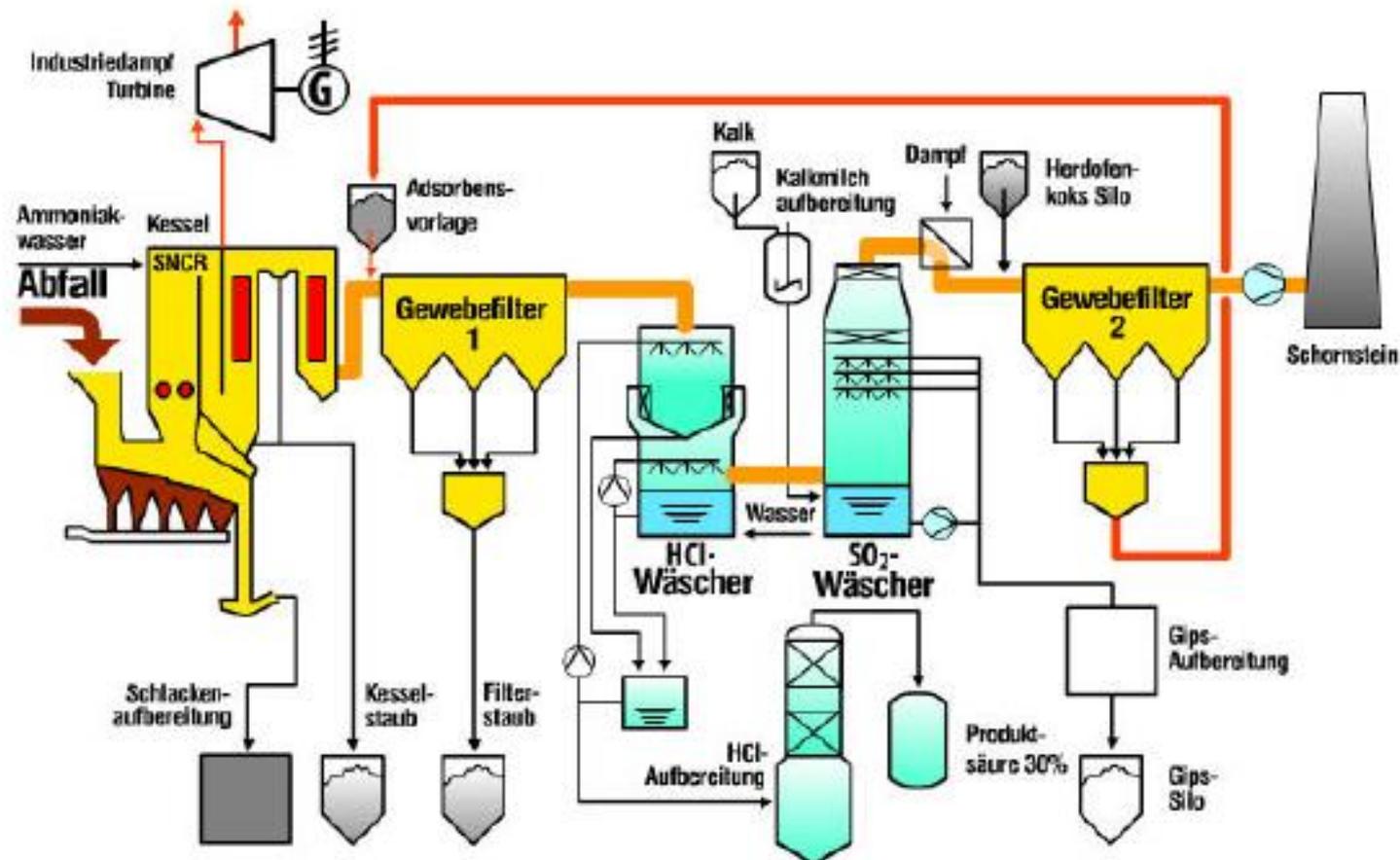


Abb. 4: Darstellung der Rauchgasreinigungsanlage

Abgasreinigung Rugenberger Damm

Verfahrensschema Abgasreinigung



Genehmigte Luftfrachten (kg/Jahr)

bei 8760 Betriebsstunden pro Jahr

Schadstoff	Name	Kg/h	kg/a
Nox	Stickoxide	28,84	252.638,40
So2	Schwefeldioxid	7,21	63.159,60
HCL	Chlorverbindungen	1,44	12.614,40
HF	Flourverbindungen	0,144	1.261,44
Staub	alle Größen (PM10, PM25)	1,44	12.614,40
Cd	Cadmium	0,0017	14,89
Ti	Titan	0,0043	37,67
Hg	Quecksilber	0,0043	37,67
Sb	Antimon	0,026	227,76
As	Arsen	0,0052	45,55
Pb	Blei	0,036	315,36
Cr	Chrom	0,026	227,76

Nachrichten



Idyllisch zeigte sich am 28. Januar der Kanal im Bützflether Ortsteil Borstel. Das Foto hat TAGEBLATT-Leser Hans Schmidt der Redaktion eingereicht.



Warum der Schnee manchmal nur in Bützfleth fällt

Meteorologe erklärt ein auffälliges Wetter-Phänomen in unmittelbarer Nähe des Stader Industriegebiets

Von Dieter P. Kohnke

Stade. In der vergangenen Woche, genau am 28. Januar, hat es in Bützfleth geschneit. Na und, werden Sie sagen, was ist daran Besonderes. Es ist Winter, und dann muss man schon einmal mit Schnee rechnen. Das Außergewöhnliche war aber, dass der Schnee nur in einem sehr begrenzten Gebiet gefallen ist. So begrenzt, dass es selbst in Bützfleth nicht überall geschneit hatte. Der Übergang von schneelosen zu schneebedeckten Gebieten war ziemlich abrupt. Innerhalb von wenigen zehn bis hundert Metern wechselte das Landschaftsbild von grün zu winterlich weiß.

Es herrschte eine ruhige, das heißt windschwache Hochdruckwetterlage. Keine Front hatte uns mit Niederschlägen passiert. Selbst Regen- oder Schneeschauer sind in dieser Nacht mit dem Niederschlagsradar nicht beobachtet worden. Wo kam der Schnee her?

Wir haben es mit einer Erscheinung zu tun, die den Meteorologen unter dem Begriff "Industrieschnee" seit langem bekannt ist. Der Schnee wird vor Ort erzeugt, ähnlich dem Prinzip einer Schneekanone, mit der die Abfahrtspisten künstlich beschneit werden. Dieses Phänomen ist gar nicht selten. Es wird überwiegend in der Nähe von Industrieanlagen beobachtet.

Wegen der geringen Luftbewegung muss die Erklärung in der Schichtung der Luft gesucht werden. Dazu betrachten wir zunächst den Verlauf der Temperatur in der Atmosphäre. Normalerweise nimmt die Temperatur mit der Höhe ab. Bei trockener Luft ist die um 100 Meter höher gelegene Luftmasse

Symposium Lunge

COPD: Verändertes Bewusstsein



„Auch die Auswirkungen von Feinstäuben auf die Lunge müssen mehr öffentliche Präsenz erhalten. Die aktuellen Grenzwerte für Feinstaub in der EU sind ein nicht hinzunehmender Skandal“, formulierte Professor Teschler.

www.copd-deutschland.de

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,
sehr geehrter Herr Dittmer,

die Fraktion der Wählergemeinschaft Bützfleth stellt zur Ortsratssitzung am 17.05.2017 folgenden Antrag:

Auf Grund der Planungen zur Inbetriebnahme der sogenannten Ersatzbrennstoffanlage halten wir es für notwendig, vor Inbetriebnahme eine Belastungsuntersuchung durchführen zu lassen.

Da viele Bürger in Bützfleth kein Vertrauen mehr in das Vorgehen des Gewerbeaufsichtsamtes haben, sollten die Messungen durch eine andere Behörde des Landes Niedersachsen durchgeführt werden.

In den Jahren 1975 bis 1990 wurden durch die landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Nord-West in Hameln umfangreiche Messungen und Bewertungen durchgeführt, hier liegen entsprechende Erfahrungen vor. Probenahme und Betreuung vor Ort könnte durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer in Jork erfolgen. Ansprechpartner bei der LUFA ist Institutsleiter Umweltanalytik Dr. Appuhn bzw. der Laborleiter Dr. Hoffmann. Die Untersuchungen würden zunächst 25.000 Euro im Jahr kosten. Wir regen ein Gespräch gemeinsam mit Vertretern auf der anderen Elbseite an.

Dr. Jochen Witt

Bürgerinitiative für eine umweltverträgliche Industrie.

Borsteler Weg 2

21683 Stade-Bützfleth

jochenwitt@web.de

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister der Nachbargemeinden,

am 11.5.2017 habe ich freundlicherweise die Gelegenheit nutzen können, um vor dem Umweltausschuss der Gemeinde Seestermühe über den Stand der im Bau befindlichen Müllverbrennungsanlage auf dem Bützflethersand zu referieren. Die Folien des Vortrages hänge ich an diese Mail. Entnehmen Sie bitte dem 2.Anhang Folie 5 bis 8 wieweit ihre Gemeinden betroffen sein werden. Der Folie 9 entnehmen Sie bitte, dass es einen Austausch zwischen Boden, Bodenlösung und Pflanze gibt, dieses gilt nicht nur für die Nährsalze im Boden, sondern auch für die emittierten Substanzen. Es kommt also zu einer Verdünnung der Schadstoffe über den Boden. Nur trifft dieser Weg der Schadstoffe für ihre und unsere Region nicht zu, da der Staub direkt auf dem Obst und dem Gras abgelagert wird. Über das Gras und auch den Mais gelangt es ohne den Filter Boden direkt in die Milch und in das Fleisch. Wir haben also einen direkten Weg der Gifte in die Nahrungskette. Die letzte Folie geht auf die Empfindlichkeit der Lungen des Menschen gegenüber Feinstaub und Schadstoffen ein.

Rechtliche Situation

Die Stadt Stade hat gegen die Betriebsgenehmigung der MVA Widerspruch eingelegt, kann aber nur verwaltungsrechtliche Belange anführen. Wir haben mehr Möglichkeiten. Unser Anwalt hat weitere Gründe für einen Widerspruch angeführt. Der für uns formulierte Widerspruch ist wie der Widerspruch der Stadt Stade vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zurückgewiesen worden. Den Inhalt unseres Widerspruchs habe ich ihnen ebenfalls angehängt. Jetzt bleibt nur der Weg der Klage, die wir bis zum 30.5.17 einreichen müssen. Als Kläger mit nicht nur persönlicher, sondern auch wirtschaftlicher Betroffenheit haben wir einen Obstbauern gefunden. Derzeit wird geprüft, wieweit seine Rechtsschutzversicherung in die Pflicht genommen werden kann.

Finanzielle Situation

Die finanziellen Risiken und die Kosten unseres Anwalts werden sich vorläufig auf 30.000€ belaufen. Wir als BI können diese Summe nicht aufbringen. Deshalb brauchen wir finanzielle Unterstützung besonders von ihren Dörfern, die ja am stärksten betroffen sein werden. Ich hafte gegenüber unserem Anwalt für die Kosten des Gerichtsverfahrens. Den Kläger habe ich von finanziellen Risiken freigestellt. Das bedeutet, bis zum 25.05. brauche ich feste Vereinbarungen über eine finanzielle Unterstützung, weil die Klage bis Ende Mai fristwahrend eingereicht werden muss. Unser Spendenkonto liegt beim BUND in Stade, Gelder, die Sie als Spende auf dieses Konto geben, können nicht zurückgegeben werden.

